



# A M T S B L A T T

FÜR DEN  
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

---

Nr. 4

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 28.02.2014

38. Jahrgang

---



## Inhalt

### **A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

Bekanntmachung der Genehmigung der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gnarrenburg (Kreuzkuhle) vom 19. Februar 2014

Haushaltssatzung der Gemeinde Gnarrenburg für das Haushaltsjahr 2014 vom 17. Januar 2014

Haushaltssatzung der Gemeinde Hemslingen für das Haushaltsjahr 2014 vom 29. Januar 2014

Haushaltssatzung der Gemeinde Westerwalsede für das Haushaltsjahr 2014 vom 23. Januar 2014

Haushaltssatzung der Gemeinde Wilstedt für das Haushaltsjahr 2014 vom 31. Januar 2014

### **B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

---

### **C. Berichtigungen**

---

---

### **A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

#### **Bekanntmachung der Genehmigung der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gnarrenburg (Kreuzkuhle)**

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 12. Februar 2014 (Az.: 63 ROW - 61 72 60 / 159) die vom Rat der Gemeinde am 17.06.2013 beschlossene 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gnarrenburg gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Das Änderungsgebiet der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus der nachstehenden Planskizze ersichtlich. Die genauen Grenzen des Änderungsgebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Flächennutzungsplan hervor.



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB kann bei der Gemeinde Gnarrenburg, Rathaus, Zimmer 08, Bahnhofstraße 1, 27442 Gnarrenburg, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Gnarrenburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind und dies auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB gilt.

Gnarrenburg, 19. Februar 2014

Gemeinde Gnarrenburg  
Der Bürgermeister  
Renken

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2014 Nr. 4

## Haushaltssatzung der Gemeinde Gnarrenburg für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in der Sitzung am 12.12.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 

1.1	der ordentlichen Erträge auf	12.222.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	12.222.900 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	15.500 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	15.500 Euro

2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.401.053 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.728.860 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	657.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.793.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	400.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	595.700 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	12.458.053 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	13.118.060 Euro

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 400.000 Euro festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 266.000 Euro festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.300.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	410 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	410 v. H.
2.	Gewerbsteuer	400 v. H.

Gnarrenburg, den 26. Februar 2014. Januar 2014

Gemeinde Gnarrenburg  
Renken  
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach den §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 19.02.2014 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/020 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Gnarrenburg während der Dienststunden öffentlich aus.

Gnarrenburg, den 28. Februar 2014

Gemeinde Gnarrenburg  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2014 Nr. 4

## Haushaltssatzung der Gemeinde Hemslingen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hemslingen in der Sitzung am 29.01.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.580.000,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.791.800,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.532.700,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.632.500,00 €
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	69.000,00 €
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	34.100,00 €
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	15.600,00 €

festgesetzt.

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

**600.000,-- €**

festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	500 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Hemslingen, den 29.01.2014

Gerken (L. S.)  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 18.02.2014 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/064 erteilt worden.  
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Hemslingen während der Dienststunden öffentlich aus.

Hemslingen, den 28. Februar 2014

Gemeinde Hemslingen  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2014 Nr. 4

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Westerwalsede für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund der §§ 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Westerwalsede in der Sitzung am 23.01.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	582.500,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	592.300,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	556.900,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	532.700,00 €
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	89.000,00 €
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	122.500,00 €
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

### **§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von **30.000,00 €** veranschlagt.

### **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

**75.000,-- €**

festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 480 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 370 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 380 v. H. |

Westerwalsede, den 23.01.2014

Hestermann (L. S.)  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.  
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Westerwalsede während der Dienststunden öffentlich aus.

Westerwalsede, den 28. Februar 2014

Gemeinde Westerwalsede  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2014 Nr. 4

## Haushaltssatzung der Gemeinde Wilstedt für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wilstedt in seiner Sitzung am 27.01.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

- |  |                |
|--|----------------|
| 1. im <b>Ergebnishaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |                |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf                                 | 1.623.800,00 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf                            | 1.623.800,00 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge                                | 0,00 €         |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen                           | 0,00 €         |
| 2. im <b>Finanzhaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag   |                |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit          | 1.565.500,00 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit          | 1.476.300,00 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit                   | 310.600,00 €   |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit                   | 128.500,00 €   |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit                  | 0,00 €         |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit                  | 25.300,00 €    |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.876.100,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.630.100,00 €

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 260.900,00 € festgesetzt.

## § 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1.1 Grundsteuer A	450 v. H.
1.2 Grundsteuer B	375 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

Wilstedt, den 31.01.2014

Riedesel (L. S.)  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.  
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Wilstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt zur Einsichtnahme aus.

Wilstedt, den 28. Februar 2014

Gemeinde Wilstedt  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2014 Nr. 4